

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.51 vom 9. Dezember 2024

BS Appellationsgericht, 2024-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2024.51

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.51 du 9 décembre 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.51 del 9 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Februar 2023 die damaligen Verfahrensakten zugestellt wurden. Die seither dazu gekommenen Akten betreffen hauptsächlich die für das Strafverfahren nicht unmittelbar relevanten und bereits auszugsweise im Paket vom 1. Februar 2023 vorhandenen Akten der parallel laufenden zivilrechtlichen Auseinandersetzung vor Zivil- und Appellationsgericht. Zudem räumte die Strafgerichtspräsidentin den Parteien ■ auch wenn vor Strafgericht nur wenige Arbeitstage Zeit bestanden haben mag, Beweisanträge einzureichen ■ mit dem nachperemptorisch bewilligten Fristerstreckungsgesuch hierfür mehr als einen Monat Zeit ein, wobei die Hauptverhandlung dann noch knapp einen Monat später stattfand. Da am 23. August 2024 ein Treffen zwischen Verteidigung und Gesuchstellerin stattfand, bestand auch genügend Zeit, sich betreffend Beweisanträge zu besprechen und solche in der Folge auszuarbeiten. Auch wenn die Verhandlung wohl zügiger als gewohnt angesetzt wurde und die Frist zur Einreichung von Beweisanträgen bereits zu Beginn peremptorisch gesetzt wurde, liegt darin nach dem Gesagten weder eine Verletzung des fair trial-Grundsatzes noch begründet dies einen Anschein der Befangenheit, zumal dieses Vorgehen mit der drohenden Verjährung eines Teils der Vorwürfe auch sachlich begründet ist.

6.2.1 Gemäss Art. 114 Abs. 1 StPO ist eine beschuldigte Person dann verhandlungsfähig, wenn sie körperlich und geistig in der Lage ist, der Verhandlung zu folgen. Die beschuldigte Person muss in der Lage sein, bei den Verhandlungen anwesend zu sein, diesen zu folgen und von den Teilnahmerechten nach Art. 147 StPO in physischer und psychischer Hinsicht Gebrauch zu machen. Sie muss im Stande sein, die gegen sie erhobenen Beschuldigungen zu verstehen und dazu mit Blick auf ihre Verantwortlichkeit vernunftgemäss Stellung zu nehmen. Die Frage, ob Verhandlungsfähigkeit vorliegt oder nicht ist eine Rechtsfrage (Engler, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 114 StPO N 4 ff.; Jositsch/Schmid, Praxiskommentar StPO, 4. Auflage, Zürich 2023, Art. 114 N 3). An die Verhandlungsfähigkeit, die nur ausnahmsweise zu verneinen ist, sind vorab bei verteidigten beschuldigten Personen keine hohen Anforderungen zu stellen. In der Regel sind nur jugendliches Alter, schwere körperliche oder geistige Störungen bzw. schwerwiegende Erkrankungen geeignet, die Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit zu verneinen (Jositsch/Schmid, a.a.O., Art. 114 N 3; Engler, a.a.O., Art. 114 StPO N 7). Verhandlungsunfähigkeit ist nur dann anzunehmen, wenn die beschuldigte Person wegen ihrer Defizite ausserstande ist, die Bedeutung der Hauptverhandlung und ihrer Teilnahme daran auch nur im Ansatz zu begreifen und deren Verlauf zu folgen, geschweige denn ihre Rechte unmittelbar oder mittelbar durch ihren Verteidiger zu wahren, sodass seine Anwesenheit einer blossen Zurschaustellung gleichkäme (BGer 6B_679/2012 vom 12. Februar 2013 E. 2.3.1, 6B_29/2008 vom 10. September 2008 E. 1.3).

Verfahrenshandlungen gegen beschuldigte Personen, denen die Vernehmens- oder Verhandlungsfähigkeit vollständig fehlt, sind unbeachtlich und nichtig, soweit sie an solchen teilzunehmen haben. Dies ist insbesondere bei der eigenen Vernehmung und in der Regel bei der Hauptverhandlung der Fall. Bei beschränkter Verhandlungsfähigkeit sind Verhandlungen zulässig, soweit eine Verteidigung vorhanden ist (Engler, a.a.O., Art. 114 StPO N 9).

6.2.2 Wer verhindert ist, einer Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs.

E. 2

StPO). Bei Krankheit oder Unfall ist umgehend ein ärztliches Zeugnis einzureichen, das die Verhandlungsunfähigkeit bescheinigt. In allen übrigen Fällen sind Belege einzureichen, welche den wichtigen Grund ausweisen (BGer 6B_11/2024 vom 17. April 2024 E. 2.3.1, 6B_1175/2016 vom 24. März 2017 E. 9.4). Eine Erkrankung muss die rechtsuchende Person davon abhalten, selbst innert Frist zu handeln oder eine Drittperson mit der Vornahme der Prozesshandlung zu betrauen. Dass dem so ist, muss mit Arztzeugnissen belegt werden, wobei die blosser Bestätigung eines Krankheitszustands zur Anerkennung eines Hindernisses nicht genügt (BGer 6B_11/2024 vom 17. April 2024 E. 2.3.2, 6B_1093/2022 vom 2. August 2023 E. 1.3). Ein Arztzeugnis bildet keinen absoluten Beweis, sondern unterliegt wie alle Beweismittel der freien richterlichen Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Es ist nach der aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung frei zu würdigen (BGer 7B_8/2021 vom 25. August 2023 E. 5.4.3).

6.2.3 Das zur Diskussion stehende Arztzeugnis von E_____ vom 14. Oktober 2024 hat folgendem Wortlaut:

«Fr. A____, [...] befindet sich in meiner psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung. Sie ist aus ärztlicher Sicht nicht fähig, an der Gerichtsverhandlung morgen, 15.10.24 teilzunehmen. Bei Teilnahme wäre ein ernstes gesundheitliches Risiko zu befürchten».

Gemäss den Ausführungen der Strafgerichtspräsidentin anlässlich der Verhandlung hat sie zunächst ■ wie in Aussicht gestellt ■ Kontakt zum IRM aufgenommen. Dort erhielt sie die Auskunft, dass im IRM keine Psychiater arbeiten würden, weshalb niemand abgestellt werden könne. In der Folge wandte sie sich an die UPK (was angesichts der Tatsache, dass das zur Diskussion stehende Zeugnis von einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH stammt, nachvollziehbar ist), wo ihr dann G_____ vermittelt wurde. Zu diesem Zeitpunkt konnte der Strafgerichtspräsidentin der von der Verteidigung ins Feld geführte Entscheid des Appellationsgerichts vom 31. August 2023 (AGE BES.2022.181) nicht bekannt sein, zumal sich dieser nicht in den Verfahrensakten [...] befindet. Wie die Strafgerichtspräsidentin in ihrer Stellungnahme zudem zu Recht geltend gemacht hat, wäre es selbst bei Kenntnis des Standpunkts der Verteidigung, welche in der Verhandlung gegen jegliche Fachperson aus dem Raum Basel Vorbehalte äusserte, unmöglich gewesen, eine Fachperson zu finden, welche sich so kurzfristig zur Abklärung der Verhandlungsfähigkeit der Gesuchstellerin bereit erklärt hätte (dass das Arztzeugnis erst am späten Nachmittag vor dem Verhandlungstermin eingereicht wurde, ist nicht der Strafgerichtspräsidentin anzulasten). Darüber hinaus geht es bei der Abklärung der Verhandlungsfähigkeit um eine ganz andere, die Persönlichkeitsrechte weniger intensiv berührende Fragestellung als im Parallelverfahren in dessen Rahmen ein aussagepsychologisches Fachgutachten über die

Gesuchstellerin erstellt werden soll. Insofern können die Erwägungen im zitierten Entscheid des Appellationsgerichts AGE BES.2022.181 ohnehin nicht tel quel auf vorliegende Fragestellung übertragen werden, wobei die Strafgerichtspräsidentin G_____ in der Hauptverhandlung auch zu den Einwänden der Verteidigung befragte, worauf dieser erklärt hat, er sei mit der Gesuchstellerin weder bekannt, noch habe er sie je gesehen oder Berührungspunkte mit ihr. Kommt dazu, dass im Entscheid BES.2022.181 entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin nicht darauf hingewiesen wurde, dass eine Verknüpfung mit der UPK zur erneuten gesundheitlichen Gefährdung und Retraumatisierung der Gesuchstellerin führe und das Risiko einer langfristigen Arbeitsunfähigkeit massiv erhöhe. Der Ausstand der im Parallelverfahren vorgesehenen Sachverständigen wurde vielmehr mit der speziellen und in der Person bzw. der beruflichen Funktion der Gesuchstellerin liegenden Konstellation mit den kleinräumigen Verhältnissen und Bekanntschaften im gleichen Berufsfeld begründet (E. 4.5). Darüber hinaus ist der konkrete Tatvorwurf für die Beurteilung der Verhandlungsfähigkeit entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin von Bedeutung, kann diese nach dem vorstehend Erwogenen doch je nach Komplexität des Verhandlungsthemas unterschiedlich ausfallen. Insofern stellt es auch keinen groben Rechtsfehler dar, wenn die Strafgerichtspräsidentin dem Sachverständigen vorgängig den angefochtenen Strafbefehl zur Verfügung stellte, zumal auch darauf hinzuweisen ist, dass der Sachverständige einer Geheimhaltungspflicht (Art. 184 Abs. 2 lit. e StPO) untersteht.

6.6.1 Das Bundesgericht hat sich zur Rückzugsfiktion im Strafbefehlsverfahren kürzlich folgendermassen geäußert (BGer 6B_11/2024 vom 17. April 2024 E. 2.1):

«Die beschuldigte Person kann bei der Staatsanwaltschaft schriftlich Einsprache gegen den Strafbefehl erheben (Art. 354 Abs. 1 lit. a StPO). Bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldigt fern und lässt sie sich auch nicht vertreten, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO). Hat die Verfahrensleitung die beschuldigte Person zum persönlichen Erscheinen verpflichtet, gilt die Rückzugsfiktion von Art. 356 Abs. 4 StPO nach der Rechtsprechung auch, wenn die beschuldigte Person der Hauptverhandlung fernbleibt und lediglich deren Verteidigung erscheint (vgl. Urteile 6B_652/2022 vom 1. Mai 2023 E. 2.3.1; 6B_1456/2021 vom 7. November 2022 E. 2.1; 6B_1201/2018 vom 15. Oktober 2019 E. 4.3.1; 6B_1298/2018 vom 21. März 2019 E. 3.1, nicht publ. in: BGE 145 I 201). Der Strafbefehl ist mit der verfassungsrechtlichen Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) und dem konventionsrechtlichen Anspruch auf Zugang zu einem Gericht mit voller Überprüfungscompetenz (Art. 6 Ziff. 1 EMRK) nur vereinbar, weil es letztlich vom Willen der betroffenen Person abhängt, ob sie diesen akzeptiert oder mit Einsprache vom Recht auf gerichtliche Überprüfung Gebrauch macht. Angesichts dieser fundamentalen Bedeutung der Einsprache darf ein konkludenter Rückzug gegen den Strafbefehl nur angenommen werden, wenn sich aus dem gesamten Verhalten der betroffenen Person der Schluss aufdrängt, sie verzichte mit ihrem Desinteresse am weiteren Gang des Strafverfahrens bewusst auf den ihr zustehenden Rechtsschutz. Der vom Gesetz an das unentschuldigte Fernbleiben geknüpfte (fingierte) Rückzug der Einsprache setzt deshalb voraus, dass sich die betroffene Person der Konsequenzen ihrer Unterlassung bewusst ist und sie in Kenntnis der massgebenden Rechtslage auf die ihr zustehenden Rechte verzichtet (BGE 146 IV 30 E. 1.1.1, 286 E. 2.2; 142 IV 158 E. 3.1; 140 IV 82 E. 2.3; Urteile 6B_652/2022 vom 1. Mai 2023 E. 2.3.2; 6B_1456/2021 vom 7. November 2022 E. 2.1; 6B_363/2022 vom 26. September 2022 E. 2.1; 6B_600/2022 vom 17. August 2022 E. 1.3; je mit Hinweisen). Zu verlangen ist daher, dass die betroffene Person hinreichend über

die Folgen des unentschuldigtem Fernbleibens in einer ihr verständlichen Weise belehrt wird (Art. 201 Abs. 2 lit. f StPO; BGE 140 IV 86 E. 2.6; Urteile 6B_1456/2021 vom 7. November 2022 E. 2.1; 6B_1201/2018 vom 15. Oktober 2019 E. 4.3.1; 6B_1143/2017 vom 1. Juni 2018 E. 1.2; je mit Hinweisen)».

6.6.2 Dass die Strafgerichtspräsidentin der Gesuchstellerin gegenüber nicht feindselig eingestellt ist, ergibt sich auch aus der Tatsache, dass sie ■ obwohl sie A_____ mit ihrer Verfügung vom 13. August 2024 bzw. der Vorladung zum persönlichen Erscheinen an der Verhandlung verpflichtete und auf die Rückzugsfiktion gemäss Art. 356 Abs. 4 StPO explizit aufmerksam machte ■ und die im zuvor zitierten Entscheid skizzierten Voraussetzungen auch als erfüllt angesehen werden könnten, nicht etwa von der Rückzugsfiktion Gebrauch machte, sondern eine neue Verhandlung ansetzte. Insofern hat sie den Anträgen der Verteidigung, es sei die Verhandlung abzubieten und zu verschieben, faktisch entsprochen. Kommt dazu, dass die Strafgerichtspräsidentin der Gesuchstellerin trotz ihrer Rolle als beschuldigte Person, im zur Diskussion stehenden Verfahren Opferschutzrechte gemäss Art. 152 Abs. 3 StPO zusprach und mit der Neuansetzung der Hauptverhandlung auf den 17. Dezember 2024 auch in Kauf nahm, dass die erste Tat nunmehr verjährt sein dürfte (Art. 178 Abs. 1 StGB). Gegen eine feindselige Einstellung spricht schliesslich auch, dass die Strafgerichtspräsidentin den mit Schreiben der Verteidigung vom 17. Oktober 2024 gestellten Fragenkatalog innert Wochenfrist beantwortete, was durchaus als unüblich und Zeichen der Wertschätzung der Gesuchstellerin gegenüber bezeichnet werden darf.

://: Das Ausstandsbegehren wird abgewiesen, soweit drauf einzutreten ist.

Die Gesuchstellerin trägt die Kosten des Ausstandsverfahrens mit einer Gebühr von CHF 800.■, einschliesslich Auslagen.

Dem amtlichen Verteidiger, B_____, wird für das Ausstandsverfahren ein Honorar von CHF 1■200.■, zuzüglich 3 % Auslagen von CHF 36.■, zuzüglich 8,1 % MWST von CHF 100.10, insgesamt also CHF 1■336.10, aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

Mitteilung an:

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

lic. iur. Liselotte Henz

Dr. Beat Jucker

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.